



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 5. Juli 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr, vertreten durch FA, vom 28. Juni 2007 betreffend Umsatzsteuer 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

Gesamtbetrag der Entgelte	31.543,41 €
Summe Umsatzsteuer	6.308,68 €
Gesamtbetrag der Vorsteuern	2.282,25 €
Zahllast	4.026,43 €

Die getroffene Feststellung ist dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bildet einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit Datum 9. Jänner 2007 reichte der Berufungswerber die **Umsatzsteuererklärung für 2006** beim zuständigen Finanzamt ein. Darin wurden Entgelte in Höhe von 8.252,42 € sowie Vorsteuern in Höhe von 1.213,61 € erklärt.

Mit **Umsatzsteuerbescheid 2006** wurde die Umsatzsteuer erklärungsgemäß festgesetzt.

Mit Datum 1. März 2007 langte beim zuständigen Finanzamt eine „**berichtigte Umsatzsteuererklärung für 2006**“ ein. Darin erklärte der Berufungswerber Entgelte in Höhe von 31.543,41 € sowie Vorsteuern in Höhe von 3.965,92 €.

In einem **Ersuchen um Ergänzung** vom 19. April 2007 wurde der Berufungswerber seitens des zuständigen Finanzamts aufgefordert, die getätigten Aufwendungen aufzugliedern, sowie belegmäßig nachzuweisen.

Mit **Eingabe vom 21. Mai 2007** wurde diesem Ersuchen entsprochen und ein Konvolut von Belegen nachgereicht.

Mit gem. § 293 BAO **berichtigtem Umsatzsteuerbescheid 2006** vom 28. Juni 2007 wurde die Umsatzsteuer neu festgesetzt. Die Berichtigung sei aufgrund der berichtigten Umsatzsteuererklärung durchgeführt worden.

Die Vorsteuern seien um 2.182,78 € gekürzt worden, da für PKW-Aufwendungen (Versicherungen, Leasingrate, Ersatzteile, etc.) kein Vorsteuerabzug zustehe und der Fremdleistungsempfänger kein Unternehmer sei.

Mit Eingabe vom 5. Juli 2007 wurde **Berufung** gegen den Umsatzsteuerbescheid vom 28. Juli 2007 eingebracht.

Da es sich beim Leasingfahrzeug um einen LKW handle, sei dieser voll abschreibfähig und die Vorsteuer, auch vom Benzin, sei anzuerkennen. Es werde daher ersucht, den Umsatzsteuerbescheid um den Betrag von 898,25 € zu verringern:

10 * Leasingraten à 210,00 €: 2.100,00 €; Vorsteuer 350,00 €

Benzin: 3.242,49 €; Vorsteuer 548,25 €

Dieser Berufung wurde das Datenblatt aus dem Typenschein in Kopie übermittelt. Darin waren folgende entscheidungsrelevante Daten ersichtlich:

Art des Fahrzeuges/Klasse: LKW bis 3,5t (*)Vermerk auf Beiblatt)

Fabrikmarke: Volkswagen

Handelsbezeichnung: Lupo CityVan

Type: VW 6X-LKW/SC AUC FM5 1N1

Sitzplätze (gesamt): 2 (*)Vermerk auf Beiblatt)

*) Beiblatt über geänderte Fahrzeugdaten:

Fahrzeugart: Personenkraftwagen

Fahrzeugklasse: M1

Anzahl der Sitzplätze: 4

Diese Änderungen wurden am 2. November 2006 vom Amt der oö. Landesregierung genehmigt.

Mit **Berufungsvorentscheidung** vom 19. Juli 2007 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Beim gegenständlichen Fahrzeug VW Lupo würde es sich laut Typenschein um keinen LKW, sondern um einen Personenkraftwagen handeln. Diesbezügliche Vorsteuern seien gem. § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG 1994 nicht abzugsfähig.

Mit Eingabe vom 24. Juli 2007 wurde **Berufung** gegen letzten Bescheid eingebbracht (wurde als Vorlageantrag gewertet).

Wie aus den übersandten Unterlagen eindeutig hervorgehe, sei das Auto als LKW gekauft worden und auch 8 Monate lang als LKW angemeldet gewesen und das Finanzamt wolle erklären, es hätte sich um einen PKW gehandelt. Es sei jetzt ein PKW, weil er umtypisiert worden sei, was ebenfalls einwandfrei auf den übersandten Unterlagen ersichtlich sei. Es mache den Anschein, als ob die Beamten nicht lesen können. Sehr traurig. Vielleicht solle sich der Berufungswerber lieber an ein paar Tageszeitungen wenden, die diese Story sicher gerne veröffentlichen würden.

Vielleicht würde sich doch ein Beamter finden, der die Unterlagen auch lesen könne und richtig deute. Der Steuerberater hätte gesagt, dass die Vorsteuer von der Leasingrate sowie vom Benzin geltend gemacht werden könne.

Mit Datum 14. September 2007 wurde gegenständliche Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

Seitens des nunmehr zuständigen Referenten des Unabhängigen Finanzsenat wurde der Berufungswerber mit **Schreiben vom 11. Dezember 2008** aufgefordert weitere Unterlagen nachzureichen:

- 1.) Leasingvertrag samt Vorschreibung der einzelnen Leasingraten
- 2.) Rechnung über den vorgenommenen Umbau (samt genauer Darstellung der vorgenommenen Umbauten; auch Zeitangaben)
- 3.) Kaufvertrag
- 4.) Genaue Auflistung der beantragten Vorsteuern

Mit **Eingabe vom 16. Jänner 2009** wurde diesem Ersuchen wie folgt entsprochen:

- 1.) Kopie des Leasingvertrages vom 16. Februar 2006:

Leasinggegenstand: LKW VW Lupo City Van

Leasingentgelt monatlich 172,83 € + 34,57 € USt

Das Leasingverhältnis beginne mit dem Tag der Bereitstellung des Leasinggegenstandes durch den Leasinggeber oder des durch ihn beauftragten Lieferanten am vereinbarten Übernahmestandort und werde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Kopie des bereits im Akt befindlichen Datenblattes (Typenschein) mit dem handschriftlichen

Vermerk „*ich habe als LKW gekauft!*“ und „*umgebaut auf PKW*“.

3.) Kaufvertrag vom 20. Juni 2008

4.) Beantragt werden die Vorsteuer der Leasingraten, sowie die Vorsteuer des verbrauchten Benzins.

In einem neuerlichen **Schreiben vom 27. Jänner 2009** ersuchte der Referent den Berufungswerber auch den Punkt 2 des Schreibens vom 11. Dezember 2008 zu beantworten. Die getätigten Umbaumaßnahmen seien genau zu beschreiben. Es werde auch ersucht, anzugeben, wann die verschiedenen Umbauten vorgenommen worden seien (falls dies aus den vorgelegten Rechnungen nicht hervorgehe).

Mit **Eingabe vom 10. Februar 2009** wurde darauf wie folgt geantwortet:

Beiliegend werde die Rechnungs-Kopie von den gekauften Seitenscheiben übermittelt (Rechnung vom 31. Juli 2006 in Höhe von 193,01 € inkl. Umsatzsteuer). Die Sicherheitsgurte seien beim Autoverwerter gekauft worden. Die Rückbank hätte sich der Berufungswerber nur ausgeborgt, weil ihm 1.000,00 € zu teuer gewesen seien.

Anschließend seien die Umbauten selbst durchgeführt worden. Die Gitter hinter dem Fahrer und Beifahrersitz seien entfernt worden. Die hinteren Seitenscheiben seien eingeklebt worden. Die Sicherheitsgurte für hinter montiert und die Sitzbank eingeschraubt worden.

Das Datum der Umtypisierung sei aus dem Typenschein ersichtlich.

Mit **Schreiben vom 13. Februar 2009** ersuchte der Referent zum wiederholten Male die beantragten Vorsteuern darzulegen. Im Antwortschreiben vom 16. Jänner 2009 sei lediglich bekannt gegeben worden, dass die Vorsteuern aus den Leasingraten und vom verbrauchten Benzin beantragt würden. Diese würden sich aber aus den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen lassen.

Es werde daher ersucht sämtliche Belege (geordnet nach Datum) und Auflistung der Bemessungsgrundlagen samt Vorsteuern (gesamte beantragte Vorsteuern) vorzulegen.

Weiters wurde um eindeutige Zuordnung der Belege zum streitgegenständlichen Fahrzeug ersucht.

Der Berufungswerber wurde auch darauf hingewiesen, dass nur eindeutig nachgewiesene Aufwendungen und damit zusammenhängende Vorsteuern berücksichtigt werden könnten.

Mit **Eingabe vom 13. März 2009** wurde diesem Schreiben wie folgt geantwortet:

Beiliegend würden Kopien der Tankrechnungen des Fahrzeugs Lupo übermittelt. Da der Berufungswerber aber nicht sehr sorgfältig mit seinen Belegen umgehe, würden sicherlich einige Tankrechnungen fehlen.

Das Fahrzeug L xy sei nur für Aushilfsfahrten eingesetzt worden. Die Tankrechnungen dieses Fahrzeuges würden nicht beiliegen.

Aus den Beilagen waren folgende Daten ersichtlich:

Tankrechnungen vom 16. Februar 2009 bis 21. November 2009 mit einem Gesamtbetrag von 2.913,16 € sowie 2.647,74 Liter. An Vorsteuern seien demnach 485,53 € nachgewiesen worden.

Weiters wurde eine Rechnung über den Kauf von Sicherheitsgurten (25,00 + 5,00 USt) übermittelt.

Weitere Angaben fanden sich nicht in dieser Vorhaltsbeantwortung.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b UStG 1994 gelten Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträder stehen, nicht als für das Unternehmen ausgeführt.

Diese Vorschrift betrifft also grundsätzlich Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder. Speziell zur Abgrenzung von PKW und Kombi vom LKW vertrat der VwGH in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass das Umsatzsteuergesetz keine Definition dieser Begriffe enthalte und es daher auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung des Fahrzeuges, und zwar nicht auf den Verwendungszweck im Einzelfall, sondern auf den Zweck ankomme, dem das Fahrzeug nach seiner typischen Beschaffenheit und Bauart von vornherein, das heißt nach der werkseitigen Konstruktion und allgemein, zu dienen bestimmt sei.

In der Verordnung BGBI II 193/2002 wird bestimmt, dass als Klein-LKW nur solche Fahrzeuge angesehen werden, die sich sowohl nach dem Erscheinungsbild als auch von der Ausstattung her erheblich von einem der Personenbeförderung dienenden Fahrzeug unterscheiden. Der Umbau in einen PKW oder Kombi muss mit äußerst großem technischen und finanziellen Aufwand verbunden sein.

Fahrzeuge, die vom Aufbau der Karosserie her auch als PKW oder Kombi gefertigt werden, können nur bei Vorliegen bestimmter – bereits werkseitig erfüllter – Mindesterfordernisse als Klein-LKW eingestuft werden (insbesondere Heckture; nur eine Sitzreihe; Trenngitter oder

-wand; seitliche Verblechung des Laderaumes, somit keine seitlichen Fenster; durchgehender ebener Laderaum; kraftfahrrechtliche Einstufung als LKW).

In einer seitens des Bundesministeriums für Finanzen erstellten Liste über Kleinlastkraftwagen gem. § 3 der Verordnung aus 2002 (aus www.bmf.gv.at) findet sich auch das streitgegenständliche Fahrzeug „VW Lupo City Van (2 Seitentüren)“.

Der Berufungswerber hat das streitgegenständliche Fahrzeug am 16. Februar 2006 von der VKB Direktleasing GmbH geleast.

Als Leasinggegenstand wurde dort angeführt: LKW VW Lupo City Van.

Im ebenfalls übermittelten Datenblatt aus dem Typenschein lassen sich folgende Informationen gewinnen:

Art des Fahrzeuges/Klasse: LKW bis 3,5t (*)Vermerk auf Beiblatt)

Fabrikmarke: Volkswagen

Handelsbezeichnung: Lupo CityVan

Type: VW 6X-LKW/SC AUC FM5 1N1

Sitzplätze (gesamt): 2 (*)Vermerk auf Beiblatt)

*) Beiblatt über geänderte Fahrzeugdaten:

Fahrzeugart: Personenkraftwagen

Fahrzeugklasse: M1

Anzahl der Sitzplätze: 4

Diese Änderungen wurden am 2. November 2006 vom Amt der öö. Landesregierung genehmigt.

In einem Vorhalt (11. Dezember 2008) wurde der Berufungswerber aufgefordert, eine genaue Darstellung der getätigten Umbauten, samt Zeitangaben, vorzulegen. Ebenso wurde er aufgefordert, die beantragten Vorsteuern genau aufzulisten.

Im Antwortschreiben (16. Jänner 2009) wurde hierzu angemerkt, dass der Berufungswerber das Fahrzeug als LKW gekauft hätte und dass er die Vorsteuern aus den Leasingraten und des verbrauchten Benzins beantrage.

In einem **weiteren Vorhalt (27. Jänner 2009)** wurde der Berufungswerber nochmals aufgefordert Details über die getätigten Umbauten nachzureichen.

In der Vorhaltsbeantwortung vom 10. Februar 2009 übermittelte der Berufungswerber eine Rechnungskopie über gekaufte Seitenscheiben. Weiters führte er an, dass „anschließend“ die Umbauten selbst durchgeführt wurden.

Der Berufungswerber hätte das Gitter hinter dem Fahrer und Beifahrersitz entfernt, die hinteren Seitenscheiben eingeklebt und die Sicherheitsgurte für hinten montiert und die

Sitzbank eingeschraubt.

Die Rechnung über die Seitenscheibe datiert vom 31. Juli 2006. Da trotz Aufforderung (Schreiben vom 11. Dezember 2006) keine zeitlichen Angaben über getätigten Umbauten übermittelt wurden, kann angenommen werden, dass also nach dem Kauf mit den Umbauten begonnen wurde („... *anschließend* ...“).

Werden an einem zunächst als Kleinlastkraftwagen anerkannten Fahrzeug (Rück-)Umbaumaßnahmen in der Form gesetzt, dass nach dem (Rück-)Umbau nicht mehr sämtliche für das Vorliegen eines Kleinlastkraftwagens erforderlichen Mindestfordernisse vorliegen (z.B. Einschneiden von seitlichen Fenstern, Entfernung des Trengitters, Einbau einer zweiten Sitzreihe) so gilt das Fahrzeug ab diesem Zeitpunkt des Umbaus als Personen- bzw. Kombinationskraftwagen. **Ab diesem Zeitpunkt** ist daher ein Vorsteuerabzug für die laufenden Betriebskosten nicht mehr möglich.

Nicht relevant ist das Datum der Genehmigung durch das Amt der oö. Landesregierung. Zu diesem Zeitpunkt müssen schon alle Umbaumaßnahmen abgeschlossen sein.

Bei einem Umbau noch im Jahr der Anschaffung (also bei Kauf) wäre die Vorsteuer der Anschaffungskosten zur Gänze zu versagen.

Aus der gegenständlichen Sachverhaltsermittlung geht hervor, dass der Berufungswerber das streitgegenständliche Fahrzeug zunächst geleast hat (16.2.2006).

Den Darstellungen des Leasingvertrages und den Daten des Typenscheines folgend hat es sich hier um ein bereits werkseitig als LKW eingestuftes Fahrzeug gehandelt.

Weiters konnte aus den weiteren Angaben geschlossen werden, dass ein Trengitter, lediglich eine Sitzreihe, seitliche Verblechung etc. vorhanden war.

Der obigen Darstellung folgend, ist also von einem vorsteuerabzugsberechtigten LKW auszugehen. D.h. also, dass aus den Leasingraten und den Betriebskosten die Vorsteuern zu gewähren sind.

Nach Aufforderung gab der Berufungswerber in der Vorhaltsbeantwortung vom 16. Jänner 2009 an, dass er die Vorsteuern aus den Leasingraten und des verbrauchten Benzins begehre; eine genaue Auflistung wurden nicht übermittelt.

Wie aus der Umtypisierung zu entnehmen ist, wurde das ursprünglich als LKW eingestufte Fahrzeug zu einem PKW umgebaut. Dies ist aus dem Beiblatt des Typenscheins zu entnehmen, aber auch aus den Darstellungen des Berufungswerbers (Trengitter entfernt, Seitenscheiben eingeklebt etc.).

Sobald auch nur einzelne Merkmale eines LKW nicht mehr vorhanden sind, ist von einem PKW auszugehen; der Zeitpunkt der Umtypisierung ist hier nicht relevant, da das Aussehen und die Funktionsweise des Fahrzeuges ausschlaggebend sind.

Da der Berufungswerber trotz Aufforderung keine genauen Daten angab, wann diese Umbauten vorgenommen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass spätestens nach Kauf der ersten Bauteile mit dem Umbau begonnen wurde. Dieser Kauf (Seitenscheiben) datiert vom 31. Juli 2006.

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz nimmt also mangels eindeutiger Nachweise dieses Datum als Beginn der Umbaumaßnahmen. Ab diesem Zeitpunkt ist von keinem LKW und somit von keiner Vorsteuerabzugsberechtigung mehr auszugehen.

Die Leasingraten sind demnach von Februar bis Juli zu berücksichtigen, die Benzinkosten bzw. weitere nachgewiesene Kosten zwischen 16.2. und 31.7.2006.

§ 12 Abs. 1 UStG 1994 kann der Unternehmer folgende Vorsteuerbeträge abziehen:

Z 1. Die von anderen Unternehmern in einer Rechnung (§ 11) an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Wie aus dieser gesetzlichen Bestimmung eindeutig hervorgeht, können nur jene Vorsteuerbeträge abgezogen werden, die in einer Rechnungen ausgewiesen wurden. Der Berufungswerber wurde mehrmals aufgefordert die beantragten Vorsteuern aufzulisten und belegmäßig nachzuweisen.

Im Antwortschreiben vom 13. März 2009 wurden Tankrechnungen vorgelegt.

Aufgrund des eindeutigen Hinweises im Vorhalt vom 13. Februar 2009, dass nur jene Vorsteuern berücksichtigt werden können, welche nachgewiesen würden, ist davon auszugehen, dass dem Berufungswerber diese gesetzliche Bestimmung bekannt war.

Dargestellt und durch Belege (Rechnungen) nachgewiesen wurden folgende Aufwendungen: Leasingraten lt. Leasingvertrag vom 16. Februar 2006 sowie die vorgelegten Tankrechnungen.

Folgende Kosten sind demnach zu berücksichtigen:

Leasingraten:

Februar bis Juli: 1.128,61 € (**188,10 € Vorsteuern**)

Benzinkosten:

16. Februar bis 31. Juli 2006: 1.866,02 € (**311,00 € Vorsteuern**)

GESAMT: 2.994,63 € (**499,11 € Vorsteuern**)

Im Umsatzsteuerbescheid vom 28. Juni 2007 wurden Vorsteuern in Höhe von 1.783,14 € berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung oben dargestellter Vorsteuern (499,11 €) sind nunmehr Vorsteuern in Höhe von 2.282,25 € zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser Darstellungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 26. März 2009